



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 19.02.2013

Name Frau Uhlmann

Durchwahl 0711 231-3638


E-Mail [Ina.Uhlmann@mvi.bwl.de](mailto:Ina.Uhlmann@mvi.bwl.de)

Aktenzeichen 2-3945.40/42

(Bitte bei Antwort angeben!)

## Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg  
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg  
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.  
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg  
Öffentliche Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg  
KIT, Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen

 Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

Erlass des IM vom 11.08.2008, Az.: 63-3945.40/42

Anlagen

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2012

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 28/2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) werden Korrekturen (Stand: August 2012) zu den TL Beton-StB 07 bekannt gegeben.

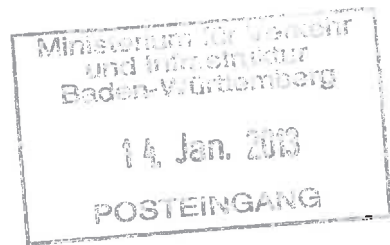
Die TL Beton-StB 07 einschließlich der Korrekturen, Stand: August 2012 sind im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Korrekturen der TL Beton-StB 07 für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als Untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 06 Straßen-Baustoffe eingestellt.

gez. Uhlmann



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Unterabteilung StB 2

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5276  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5276

Ref-StB27@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2012

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen**  
**06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften**  
**06.2: Straßenbaustoffe, Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)**

Bezug: ARS Nr. 13/2008 vom 17. Juni 2008 – S 17/7182/3/694692  
(TL Beton-StB 07)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1861876

Datum: Bonn, 21.12.2012

Seite 1 von 2





Seite 2 von 2

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung des im Bezug genannten Regelwerkes hat die Arbeitsgruppe Betonbauweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) das in der Anlage beigefügte Papier „TL Beton-StB 07, Korrekturen, Stand: August 2012“ erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Fahrbahndecken aus Beton verbessern soll.

Darin werden die Abschnitte 2.2.1, 4.3.1, 4.7 und 4.10.1 der mit Bezugsschreiben bekannt gegebenen TL Beton-StB 07 geändert oder ergänzt.

Ich bitte zukünftig die genannten Abschnitte in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden und die beiliegende Anlage allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einföhrungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



**Beglaubigt;**

*D. J. J. J.*

**Angestellte**

Anlage: -1-

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische  
für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln  
und Fahrbahndecken aus Beton**

## **TL Beton-StB 07**

**Korrekturen  
Stand: August 2012**

Auf Seite 16 ist im Abschnitt 2.2.1 nachfolgender Satz zu ergänzen:  
Ebenfalls verwendet werden dürfen Zemente mit einer bauaufsichtlichen Anwendungszulassung für die Expositionsklasse XF1.

Auf Seite 17 ist in Tabelle 1 "Zemente für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln" in der dritten Zeile das "u" in "Portlandhüttenzement" und "Hütten sand" sowie in den Fußnoten 1) und 2) das "u" im Wort "für" in "ü" zu korrigieren.

Auf Seite 27 im Abschnitt 4.3.1 lautet der 4. Absatz:  
Die Zusammensetzung der Gesteinskörnungen soll der DIN 1045-2 Bilder L1, L2 oder L3 entsprechen. Werden Gesteinskörnungen mit  $D = 22$  mm verwendet, gilt das Bild L3 sinngemäß; bei Korngemischen mit  $D \leq 8$  mm für den Oberbeton gilt das Bild L1 sinngemäß.

Auf Seite 27 im Abschnitt 4.3.1 lautet der 6. Absatz:  
Das Korngemisch  $D \leq 8$  mm muss mindestens aus einer Korngruppe 0/2 oder 0/4 und einer Korngruppe  $D \leq 8$  mm zusammengesetzt werden, die die Kategorien  $C_{100/0}$  oder  $C_{90/1}$  und  $Fl_{15}$  oder  $Sl_{15}$  erfüllt.

Auf Seite 28 ist der Abschnitt 4.7 zu ersetzen durch:

### **4.7 Luftgehalt und Luftporengehalt**

Hinweise für die Zugabe von Luftporenbildnern enthält das "Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton".

Dem Beton ist Luftporenbildner in mindestens solcher Menge zuzugeben, dass der nach Tabelle 5 geforderte Luftgehalt unmittelbar vor dem Einbau eingehalten wird.

**Tabelle 5: Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt des Frischbetons**

Größtkorn [mm]	Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt [Vol.-%]
8	5,5
16	4,5
32 bzw. 22	4,0

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten.

Wird Beton der Konsistenzklassen C2,  $\geq$  F2 oder C1 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, gelten gegenüber der Tabelle 5 um 1,0 Vol.-% erhöhte Luftgehalte.

Werden bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt  $A_{300}$  von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor  $L$  von 0,20 mm nicht überschritten, gelten die Anforderungen der Tabelle 5. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons bei einem Größtkorn von 8 mm 6,0 Vol.-%, von 16 mm 5,0 Vol.-% und von 32 mm bzw. 22 mm 4,5 Vol.-% nicht überschreiten.

Ausnahme für Waschbeton: Wird Beton mit einem Größtkorn von 8 mm der Konsistenzklassen C1 oder C2 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, ist bereits ein Mindestwert von 4,5 Vol.-% für den mittleren Luftgehalt, für den Einzelwert von 4,0 Vol.-% ausreichend, wenn bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor  $L$  von 0,20 mm nicht überschritten wird. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons 5,0 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei Konsistenzklasse F6 sind immer der Mikro-Luftporengehalt und der Abstandsfaktor nachzuweisen.

Auf Seite 31 ist im Abschnitt 4.10.1 im 2. Absatz der letzte Satz zu ersetzen durch:

Falls keine genauere Festlegung erfolgt, muss in der Erstprüfung nach 2 Tagen eine Druckfestigkeit von mindestens 30 N/mm<sup>2</sup> (Mittel aus 3 Probekörpern), ermittelt an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm (Lagerung unter Wasser bei 20 °C, nachgewiesen werden. Dabei darf kein Einzelwert 26 N/mm<sup>2</sup> unterschreiten.